**Amundi ETF**

# Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen OGAW (der „Fonds“). Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem OGAW besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

# AMUNDI ETF GOVT BOND EURO BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF DR

## ISIN-Code : (C) FR0010754135

**Dieser Fonds wird von Amundi Asset Management, einer Gesellschaft von Amundi, verwaltet**

## Ziele und Anlagepolitik

Klassifizierung der Aufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers): Auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen.

Indem Sie Anteile des AMUNDI ETF GOVT BOND EURO BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF DR zeichnen, legen Sie in einem OGAW mit passiver Verwaltung an, dessen Ziel die möglichst getreue Nachbildung der Wertentwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y (der „Index“), ungeachtet dessen (positiver oder negativer) Entwicklung, ist. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Index beträgt 2 %.

Der auf Euro lautende Index mit Wiederanlage der Kupons (wobei die von den im Index enthaltenen Schuldtiteln gezahlten Kupons in die Berechnung des Index einbezogen werden) wird vom Indexanbieter FTSE berechnet und veröffentlicht.

Die im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y geführten Anleihen zählen zu den von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Eurozone emittierten Wertpapieren mit Laufzeiten zwischen 1 und 3 Jahren und mindestens zwei Ratings der Kategorie Investment Grade von den Rating-Agenturen S&P, Moody's und Fitch.

Weitere Informationen hinsichtlich der Zusammensetzung und der Funktionsweise des Index finden Sie im Prospekt und unter www.ftserussell.com.

Der Index ist über Reuters (EMIGA5) und Bloomberg (EMIGA5) verfügbar.

Zur Nachbildung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y wendet die Verwaltungsgesellschaft eine „passive“ Verwaltung gemäß der Methode der direkten Nachbildung an, die daran besteht, in die im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y enthaltenen Finanzwerte in einem Mengenverhältnis zu investieren, das jenem des Index extrem nahekommt.

Zur Erzielung einer zusätzlichen Rendite kann der Fonds garantierte vorübergehende Wertpapierverkäufe nutzen.

Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden systematisch reinvestiert.

Sie können Ihre Anteile während der Öffnungszeiten der verschiedenen Notierungsstellen wieder verkaufen, sofern die Market-Maker in der Lage sind, einen Markt zu schaffen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 18 Monaten aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

## Risiko- und Ertragsprofil

Geringeres Risiko, Höheres Risiko,

Potenziell geringerer Ertrag potenziell höherer Ertrag

| 1 | **2** | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|

Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des Marktes für Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit der Euro-Länder wider, auf dem er investiert ist.

Das ursprünglich investierte Kapital wird durch keinerlei Garantie geschützt.

Die zur Berechnung des synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten lassen nicht zuverlässig auf das zukünftige Risikoprofil des OGAW schließen. Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie dieses Fonds ist nicht garantiert und kann sich mit der Zeit verändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kreditrisiko: Es entspricht dem Risiko einer plötzlichen Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder dem Risiko seines Ausfalls.
- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.

Durch das Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

## Kosten

Die entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile. Diese Aufwendungen beeinträchtigen das potenzielle Wachstum der Anlagen.

| Einmalige Kosten vor und nach der Anlage | |
|---|---|
| **Ausgabeaufschlag** | 1% |
| **Rücknahmeabschlag** | 1% |
| Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird. | |
| **Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden** | |
| **Laufende Kosten** | 0,14% des durchschnittlichen Nettovermögens |
| **Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat** | |
| **Erfolgsabhängige Provision** | 0 |

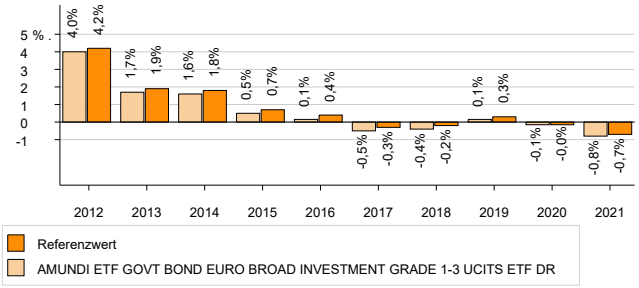
Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Es können Ihnen jedoch über die angegebenen Kosten hinaus weitere Kosten wie Vermittlungs- oder Börsengebühren berechnet werden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs zum 30. Juni 2021. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGAW zahlt.

Weitere Informationen zu den Kosten dieses OGAW entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Gebühren und Provisionen" des Prospekts dieses OGAW, der auf der Website amundietf.com erhältlich ist.

## Wertentwicklung in der Vergangenheit




Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Die in diesem Diagramm dargestellten annualisierten Wertentwicklungen wurden nach Abzug aller vom Fonds erhobenen Kosten berechnet.

Der Fonds wurde am 22. Juni 2009.

Die Währung der Anteilsklasse ist der Euro.

Der Referenzindex ist: FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y.

## Praktische Informationen

- Name der Verwahrstelle: CACEIS Bank.
- Name des Market Makers: Société Générale Corporate and Investment Banking.
- Primäre Notierungsstelle der Anteile des OGAW: Euronext Paris.
- Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen gesetzlichen regelmäßigen Informationen sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.
- Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.
  Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder über deren Website amundietf.com erhältlich.
- Ein als Richtwert dienender Nettoinventarwert wird während der Notierungszeiten in Echtzeit von Euronext Paris veröffentlicht.
- Dieser OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen/„US-Personen“ verfügbar (die Definition dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft: amundietf.com, und/oder im Prospekt).
- Die Transparenzpolitik und Angaben zur Zusammensetzung der Vermögen der Fonds sind auf der Website amundietf.com verfügbar.
- Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.
- Eine Haftung von Amundi Asset Management basiert ausschließlich auf den im vorliegenden Dokument enthaltenen Aussagen und wird nur übernommen soweit diese irreführend oder unwahr sind bzw. nicht den Aussagen in den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts des OGAW entsprechen.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers.

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers.

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 7. Juli 2022.

# PROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

## I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:** **AMUNDI ETF GOVT BOND EURO BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF DR** (der „Fonds“)

- **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, F.C.P.)

- **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Dieser Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers am 06. Mai 2009 zugelassen und am 22. Juni 2009 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

- **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

| ISIN-Code | Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge | Denominationswährung | Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts | Anfänglicher Nettoinventarwert | Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag | Mindestbetrag für weitere Zeichnungen | Betroffene Zeichner |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| FR0010754135 | Thesaurierung | Euro | Täglich | 151,74 Euro | Primärmarkt<br>5000 Anteil(e)<br><br>Sekundärmarkt<br>1 Anteil(e) | Primärmarkt<br>1 Anteil(e)<br><br>Sekundärmarkt<br>1 Anteil(e) | Alle Zeichner |

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die aktuellsten Jahres- und periodischen Berichte werden dem Anteilsinhaber innerhalb von acht Bankarbeitstagen zugestellt auf schriftliche Anfrage bei:

**Amundi Asset Management**
Amundi ETF
91-93, Boulevard Pasteur
CS 21564
75730 Paris Cedex 15
Tel.: 01 76 32 47 74
E-Mail: info@amundietf.com

Weitere Informationen sind bei Amundi Asset Management und auf der Website amundietf.com erhältlich.

Die Website der Autorité des Marchés Financiers („AMF“), amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

## II. DIE BETEILIGTEN

- **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management (die „Verwaltungsgesellschaft“)
Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS),

Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Gesellschaftssitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

- **Depotbank und Liability Management:**

CACEIS Bank (die „Verwahrstelle“),
Société Anonyme,
Hauptaktivität: Kreditinstitut, zugelassen vom Comité des Etablissements de Crédits et des Entreprises d’Investissement („CECEI“) am 01. April 2005,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website caceis.com oder auf einfache schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich.
Aktualisierte Informationen werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

- **Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge: durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft:**

CACEIS Bank,
Société Anonyme,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge
Hauptaktivität: Vom CECEI am 01. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.

- **Abschlussprüfer:**

PwC Sellam, vertreten durch Herrn Patrick Sellam,
Gesellschaftssitz: 63, rue de Villiers, 92200 Neuilly-sur-Seine

- **Delegierte Rechnungslegung:**

CACEIS Fund Administration,
Société Anonyme,
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGAW für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der CREDIT AGRICOLE-Gruppe.
Daher wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bewertung und Rechnungslegung des Fonds beauftragt. CACEIS Fund Administration ist für die Bewertung des Vermögens, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der Periodenberichte verantwortlich.

**Market-Maker:**

Am 29. Juni 2009, ist folgendes Finanzinstitut Market Maker:

Société Générale Corporate and Investment Banking, Tour Société Générale, 17 cours Valmy, 92987 Paris La Défense, Frankreich.

# III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

## III.1 Allgemeine Merkmale

**Merkmale der Anteile:**

**ISIN-Code:** FR0010754135

- **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:** Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.

- **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten des Liability Managements:** Das Liability Management erfolgt durch die Depotbank. Die Anteile werden bei Euroclear France, Clearstream Banking S.A. und Euroclear Bank hinterlegt.

- **Stimmrechte:** die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.

- **Form der Anteile:** Inhaberanteile.

- **Möglicherweise vorgesehene Stückelung (Aufteilung)**: Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in ganzen Anteilen.

**Zulassung der Anteile zur NextTrack de Euronext Paris:**

Unter Bezugnahme auf Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch, „CMF“), dem zufolge Aktien oder Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht, gelten für die Notierung der Anteilsklassen des Fonds folgende von Euronext Paris SA festgelegte Regeln:

- Für die Reservierung werden Schwellenwerte festgelegt, für die eine Abweichung von 1,5 % nach oben oder unten vom durch Euronext Paris SA veröffentlichten und im Laufe der Sitzung zu Informationszwecken in Abhängigkeit von der Entwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y aktualisierten indikativen Nettoinventarwerts (iNAV) des Fonds zugrunde gelegt wird (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“);

- Der Handel mit den Fondsanteilen am Markt NextTrack von Euronext Paris wird in folgenden Fällen ausgesetzt:

    - Aussetzung oder Einstellung der Notierung oder Berechnung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y durch den Indexprovider;
    - Aussetzung des Marktes bzw. der Märkte, an dem bzw. denen die im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y enthaltenen Werte notiert sind;
    - Nichtverfügbarkeit des Kurses des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y für Euronext Paris;

- Unmöglichkeit für Euronext Paris, den täglichen Nettoinventarwert des Fonds festzustellen bzw. den iNAV zu veröffentlichen;
- Verstoß eines Market Makers gegen die einschlägigen Regeln der Euronext Paris;
- Systemausfall insbesondere der elektronischen oder IT-Systeme der Euronext Paris;
- Störung des Börsenmarktes oder Probleme an diesem, die die normale Marktführung verhindern;
- alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des iNAV des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

Darüber hinaus müssen die Market Maker sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5 % nach oben bzw. unten vom indikativen Nettoinventarwert des Fonds abweicht, um die von Euronext Paris SA festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

- **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Juni eines jeden Jahres.

- **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Juni 2010.

- **Besteuerung:**

Der Fonds ist für Lebensversicherungsverträge zugelassen. Der Fonds kann daher als Grundlage für einen auf Rechnungseinheiten lautenden Lebensversicherungsvertrag dienen.

Der OGAW als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilinhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt. Anleger, die sich ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sich vor ihrer Anlage an einen Steuerberater oder einen Fachmann wenden, um die auf ihre persönliche Situation anwendbare Besteuerung zu bestimmen. Bestimmte vom OGAW an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die durch Amerikaner[1] gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der Fonds unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilinhabern bestimmte

1 Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der Fonds hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den Fonds zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilinhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilinhaber setzen den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den Fonds oder ihre Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der Fonds oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des Fonds durch oder den Verkauf von Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,[(1)] insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds erscheint.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen des Fonds durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im Fonds abträgliche Folgen für den Fonds oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der Fonds jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

Fonds gemäß den in Artikel 3 der Geschäftsordnung des Fonds genannten Bedingungen fordern[(1)].

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen."

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen oder Aktien des Fonds verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds konsultieren.

- Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards" („CRS") in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD") angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Anteilinhaber melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht nachkommt:

(i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Anteilinhaber gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

1 Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

## III.2 Besondere Bestimmungen

### ▸ Klassifizierung:

Auf Euro lautende Anleihen und andere Forderungspapiere
Bei dem Fonds handelt es sich um einen Indexfonds.

### ▸ Anlageziel:

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzindex“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y (nachstehend „der Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y“) zu erhalten. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y beträgt 2 %.
Sollte der Tracking-Error dennoch 2 % übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 15 % der Volatilität des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y zu bleiben.

### ▸ Referenzindex:

Der Referenzindex des Fonds ist der Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y, vom Typ Total Return (d. h. Wiederanlage der Kupons der im Index geführten Aktien), in Euro.

Bei dem Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y handelt es sich um einen „Anleihenindex“, der vom internationalen Indexprovider FTSE International Limited („FTSE“) berechnet und veröffentlicht wird.

Die im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y geführten Anleihen zählen zu den von den Regierungen der Mitgliedstaaten der Eurozone emittierten Wertpapieren mit Laufzeiten zwischen eins und drei Jahren und mindestens zwei Ratings der Kategorie Investment Grade von den Rating-Agenturen S&P, Moody's und Fitch, d. h. mindestens BBB- von S&P und Fitch oder Baa3 von Moody's.

Für die Anleihen des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y gelten folgende Auswahlkriterien:
- Nennwert und Kupons müssen auf Euro lauten, ohne Option und Konvertierbarkeit;
- Notierung auf der FTSE-Plattform;
- Emission durch eine Regierung eines Landes der Eurozone: Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande und Portugal;
- Mindestens zwei Ratings in der Kategorie Investment Grade von den Rating-Agenturen S&P, Moody's und Fitch;
- Emission in Mindesthöhe von 2 Mrd. Euro.

Bei der Plattform FTSE handelt es sich um eine europaweite, elektronische Plattform für die Notierung und den Handel von auf Euro lautenden Anleihen. Die FTSE-Indizes greifen auf Preise in Echtzeit zurück, die umgehend am Markt gehandelt werden können und von der FTSE-Plattform stammen.

Die FTSE-Methode und ihre Berechnungsweise gehen davon aus, dass der Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y eine variable Anzahl an Titeln umfasst. Am 20.08.2019* umfasste der Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y 194 Wertpapiere.

** Quelle FTSE*

Die vollständige Methode, die dem Aufbau des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y zugrunde liegt, ist auf der Website von FTSE verfügbar: www.ftserussell.com.

Die verfolgte Wertentwicklung ist diejenige des Fixing um 17:15 Uhr (Pariser Zeit) des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y.

- **Veröffentlichung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y**

Für den Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y erfolgen innerhalb eines Tages drei offizielle Berechnungen und Fixings: 11:00 Uhr, 16:00 Uhr und 17:15 Uhr (Ortszeit Paris).
FTSE legt für jede dieser Notierungen bzw. jedes dieser Fixings des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y die offiziellen Fixings der im Index geführten Wertpapiere zugrunde.

Der Fonds verwendet das Fixing um 17:15 Uhr (Pariser Zeit) des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y.

Das Fixing von 17:15 Uhr (Pariser Zeit) des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y ist auf der Website von FTSE verfügbar: www.ftserussell.com.

Der Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y wird darüber hinaus an jedem Börsengeschäftstag berechnet.
Der Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y ist über Reuters und Bloomberg verfügbar.
Bei Reuters: EMIGA5=
Bei Bloomberg: EMIGA5

- **Überprüfung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y**

Die Zusammensetzung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y wird monatlich überprüft.

Die Regeln für die Überprüfung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y werden von FTSE festgelegt und sind auf der Website von FTSE verfügbar: www.ftserussell.com.

**Referenzindex für das Anlageziel des Fonds:**
Am Datum der letzten Aktualisierung des aktuellen Prospekts war der Administrator des Referenzindex FTSE International Limited noch nicht im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen, das von der ESMA geführt wird.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

### ▶ Anlagestrategie:

Der Fonds wird passiv verwaltet.

#### 1. Angewandte Strategie:

Der Fonds ist Gegenstand einer indexorientierten Verwaltung, die auf eine Nachbildung der Wertentwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y abzielt. Hierzu wird eine Methode zur direkten Nachbildung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y genutzt, die darin besteht, in die Finanzwerte, die in den Index aufgenommen werden, in Proportionen zu investieren, die jenen des Index äußerst nahekommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anwendung der sogenannten „Stichproben“-Technik beschließen, die darin besteht, in eine Auswahl repräsentativer Titel aus dem Index (und nicht in alle Titel) zu investieren, und zwar in anderen Proportionen als im Index oder sogar in Titel, die keine Indexkomponenten sind.

| | |
|---|---|
| Geografisches Gebiet der Emittenten der Indexkomponenten | Folgende Länder der Eurozone: Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande und Portugal |
| Schwankungsbreite der Sensitivität gegenüber den Zinssätzen des Index | Zwischen 1 und 3 |
| Bereich der Kreditspread-Sensitivität | Nicht zutreffend |
| Basiswährung der Indexkomponenten | Euro (EUR) |
| Zulässiges Wechselkursrisiko | keine |

Der Fonds hält sich an die von den Artikeln R214-21, R214-22 und R214-23 des CMF vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Das Fondsvermögen, das sich aus den unmittelbar gehaltenen und im Abschnitt „Verwendete Anlagen“ beschriebenen Vermögenswerten zusammensetzt, hält sich an die Bestimmungen von Artikel R 214-21 des CMF.

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Index kann von den in Artikel R.214-22 des CMF genannten Abschlägen für Index-OGAW profitieren. Dieser Artikel sieht vor, dass sich der Index zu bis zu 20 % aus Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten zusammensetzen kann, wobei diese Obergrenze für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren, gerechtfertigt ist.

Gemäß Artikel R214-23 CMF (Code Monétaire et Financier – französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) kann der Fonds abweichend von Artikel R. 214-21 CMF nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene in Artikel R. 214-21 Absatz IV Satz 1 genannte zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren.

Diese zulässigen Finanzwerte und Geldmarktinstrumente gehören zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei die Titel, die zu derselben Emission gehören, 30 % des Gesamtbetrags des Fondsvermögens nicht übersteigen dürfen.

Der OGA integriert keine nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten in den Umweltplan im Sinne der Taxonomie-Verordnung und berücksichtigt somit nicht die Kriterien der Europäischen Union im Bereich der Nachhaltigkeit.

**2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate):**

- Wertpapiere:

Der Fonds wird unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere investiert. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf die Anlage diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten.

Der Fonds verfügt ständig über ein Engagement auf einem oder mehreren Zinsmärkten der Eurozone.

Die Titel, die das Fondsvermögen bilden, sind hauptsächlich Komponenten des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y.

Um sein Anlageziel zu erreichen und/oder zwischenzeitliche Kapitalflüsse zu verwalten, kann der Fonds Anleihen und Schuldtitel sowie auf Euro lautende Geldmarktinstrumente halten:

- Zinsinstrumente: Der Fonds kann Finanzinstrumente vom Typ Geldmarktinstrumente und/oder Anleihen

aller Art aus der Eurozone halten.

Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften usw.), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100 % der Schuldinstrumente ausmachen können.

Die Sensitivität des Fonds gegenüber dem Zinssatz liegt zwischen 1 und 3.

- Schuldtitel und auf Euro lautende Geldmarktinstrumente: Die Verwaltung der liquiden Mittel kann über Geldmarktinstrumente erfolgen.

  Die Titel im Portfolio werden im Ermessen der Verwaltung und unter Einhaltung der internen Kreditrisikomanagementpolitik der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt.
  Bei der Auswahl der Wertpapiere stützt sich die Verwaltung weder ausschließlich noch mechanisch auf die Ratings der Ratingagenturen, sondern sie basiert ihre Kauf- und Verkaufsentscheidungen in Bezug auf ein Wertpapier auf ihre eigenen Kredit- und Marktanalysen. Zur Information: Die Verwaltung kann insbesondere Wertpapiere verwenden, die Ratings von mindestens AA von S&P und Moody's haben.
  Die ausgewählten Emittenten können sowohl aus dem privaten als auch aus dem öffentlichen Sektor stammen (Staaten, Gebietskörperschaften), wobei Anleihen des privaten Sektors bis zu 100 % der Schuldinstrumente ausmachen können. Die durchschnittliche Duration dieser Instrumente muss unter 10 Jahren liegen.

- Anteile oder Aktien von OGAW:

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteilen und/oder Aktien von OGAW halten. Diese OGAW beziehen sich auf alle Anlageklassen, unter Einhaltung der Beschränkungen des Fonds.

Die OGAW können von der Verwaltungsgesellschaft oder von anderen Unternehmen verwaltet werden, die dem Konzern der Crédit Agricole SA angehören können, einschließlich von verbundenen Unternehmen.

**3. Derivative Instrumente:**

Die Auswahl der Kontrahenten erfolgt gemäß dem bei Amundi geltenden Verfahren und basiert auf dem Grundsatz der Auswahl der besten auf dem Markt verfügbaren Kontrahenten.
Dies schlägt sich insbesondere in folgenden Aspekten nieder:

- einer doppelten Bestätigung der Kontrahenten durch den Leiter von Amundi Intermédiation und durch den Kreditausschuss von Amundi Asset Management nach Prüfung ihrer finanziellen und betrieblichen Profile (Art der Geschäftstätigkeit, Governance, Ruf, usw.) durch ein von den Managementteams unabhängiges Kreditanalystenteam
- einer eingeschränkten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW Geschäfte tätigt.

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung.
Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.
Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:
- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Der Fonds kann auf die folgenden derivativen Instrumente zurückgreifen:

- Art der Märkte:
  - ☒ Geregelte Märkte
  - ☒ Organisierte Märkte
  - ☒ Freihandelsmärkte

- Risiken:
  - ☐ Aktien
  - ☒ Zinsen
  - ☐ Währung
  - ☒ Kredit
  - ☐ Volatilität

- Interventionen zur Erreichung des Anlageziels, sämtliche Operationen beschränken sich auf die Erreichung des Anlageziels:
  - ☒ Deckung
  - ☒ Engagement
  - ☐ Arbitrage
  - ☐ Trading
  - ☐ Andere Form

- Art der verwendeten Instrumente:
  - ☒ Futures: auf Anleihen und Indizes
  - ☐ Optionen: auf Anleihen und Indizes
  - ☒ Total Return Swaps: auf Anleihen und Indizes.
    Der Fonds kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Cashflow-Arten abschließen:
    - fester Zinssatz
    - variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)
    - an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
    - Dividenden (netto oder brutto)
  - ☐ Devisentermingeschäfte
  - ☒ Puttable Bonds (bis zu 10 % des Nettovermögens)
  - ☒ Callable Bonds (bis zu 10 % des Nettovermögens)
  - ☐ Andere Form

- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:
  - ☐ Nachbildung eines synthetischen Engagements in einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y durch den Einsatz von Total Return Swaps.
  - ☒ Verwaltung der intermediären Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.), um das gewünschte Engagement für ein Wertpapier, einen Aktivitätssektor und/oder den Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y durch den Einsatz von Terminkontrakten zu erreichen.
  - ☐ Verwaltung der intermediären Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.), um das gewünschte Engagement für ein Wertpapier, einen Aktivitätssektor und/oder den Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y durch den Einsatz von Optionen zu erreichen.
  - ☒ Puttable und Callable Bonds werden verwendet, um das Engagement am Kreditmarkt anzupassen.

Diese Instrumente können bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds abdecken.

Der Fonds lässt keine Hebelung seines Vermögens zu: Die Summe des Engagements in Derivaten und integrierten Derivaten ist auf 100 % des Nettovermögens des Fonds beschränkt.

**4. Titel mit eingebetteten Derivaten: keine**

**5. Einlagen und Liquiditäten:**

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

**6. Aufnahme von Barkrediten:**

Der Fonds darf ausnahmsweise und vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, um seine Liquiditätslage zu optimieren.

**7. Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren: keine**

**Informationen zu Finanzgarantien (vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren) und Total Return Swaps (TRS):**

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden An- und Verkäufe von Wertpapieren und der außerbörslichen Derivate kann der Fonds Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen insbesondere die Art, die Laufzeit, die Kreditqualität und die Währung sowie die Volatilität der Preise der Wertpapiere und das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des OGAW in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.

Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor’s oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet

wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in der Risikopolitik näher beschrieben, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.com) einsehbar ist, und können insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktumstände Änderungen unterliegen.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten: Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

**Risikoprofil:**

*Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden.. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.*

die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Aktien- und Devisenengagements sind nicht zulässig.

Durch die Anlagen des Fonds ist der Anteilinhaber insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

– Mit der Entwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y verbundenes Risiko:
Der Fonds ist insbesondere einem Rückgang oder einem Anstieg des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y ausgesetzt. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y geführten Aktien ausgesetzt. Im Falle eines Rückgangs des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y sinkt der Wert des Fonds.

– Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y auswirken:
Die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y kann insbesondere von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- die Neugewichtungen des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y, der vom Fonds nachgebildet wird, können insbesondere Transaktions- und/oder Reibungskosten zur Folge haben;
- das Bestehen von Marktabgaben;
- und/oder aufgrund von geringfügigen Bewertungsabweichungen, die nicht zu einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Diese Abweichungen können darauf zurückzuführen sein, dass bestimmte Wertpapiere, die im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y geführt werden, vorübergehend nicht verfügbar sind oder dass außergewöhnliche Umstände eintreten, die Verzerrungen in den Gewichtungen des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y zur Folge haben, insbesondere bei Aussetzung oder vorübergehender Unterbrechung der Notierung der im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y geführten Wertpapiere.

- Zinsrisiko:
Es handelt sich um das Risiko, dass der Kurs von Zinsinstrumenten aufgrund von Veränderungen der Zinssätze zurückgeht. Das Zinsrisiko wird durch die Berechnung der Sensitivität gemessen. Bei einer Hausse (im Falle einer positiven Sensitivität) oder Baisse (im Falle einer negativen Sensitivität) der Zinssätze kann sich der

Nettoinventarwert deutlich verringern.

- Kreditrisiko:
Es stellt das Risiko der Verschlechterung der Kreditqualität eines Emittenten oder dessen Zahlungsausfalls dar. Diese Verschlechterung kann zu einem Rückgang des Wertes eines Titels und damit zu einem Rückgang das Nettoinventarwerts führen.

Rechtliches Risiko:
Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

- Liquiditätsrisiko:
Die Märkte, an denen der Fonds investiert ist, können bisweilen und vorübergehend von einem Liquiditätsmangel betroffen sein. Diese Marktunregelmäßigkeiten können die Kursbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds Positionen liquidieren, eingehen oder ändern kann, und somit zu einem sinkenden Nettoinventarwert führen.

- Liquiditätsrisiko an einem Handelsplatz:
Der Börsenkurs des Fonds kann sich von seinem indikativen Nettoinventarwert entfernen. Die Liquidität der Anteile des Fonds an einem Handelsplatz kann durch eine Aussetzung beeinträchtigt werden, die unter anderem insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein können:

i) eine Aussetzung oder Einstellung der Berechnung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y durch den Indexanbieter;
ii) eine Aussetzung des bzw. der dem Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y zugrunde liegenden Marktes bzw. Märkte;
iii) das Unvermögen eines bestimmten Handelsplatzes, den indikativen Nettoinventarwert des Fonds zu beziehen oder zu berechnen,
iv) einen Verstoß eines Market Makers gegen die an einem bestimmten Handelsplatz geltenden Regeln;
v) einen Ausfall insbesondere der Informationssysteme oder der elektronischen Systeme eines bestimmten Handelsplatzes;
vi) alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

- Nachhaltigkeitsrisiko:
Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

- **Garantie oder Anlageschutz:** keine

- **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

- **In Frage kommende Zeichner:**

Alle Zeichner

- **Profil des typischen Anlegers:**

Dieser Fonds wendet sich an Anleger, die einen mittelfristigen Wertzuwachs ihres Kapitals anstreben und ein entgegengesetztes Engagement in den Märkten für von Regierungen der Mitgliedsstaaten der Euro-Zone emittierte Anleihen mit einer Laufzeit zwischen 1 und 3 Jahren suchen, ohne jedoch auf kurzfristige Arbitragemöglichkeiten verzichten zu wollen. Der Fonds wird ständig an einer oder mehreren Börsen notiert, und seine Anteile sind an der Börse ständig wie einfache Aktien handelbar. Er verbindet somit die Vorteile eines börsennotierten Wertpapiers mit denjenigen eines OGAW.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesen Fonds hängt von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf

und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine persönliche Situation mit seinem üblichen Vermögensberater zu erörtern.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen" im Sinne der amerikanischen „Regulation S" der Securities and Exchange Commission („SEC") angeboten oder verkauft werden.
Der Begriff „US-Person" umfasst:
(a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
(b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften;
(c) alle Erbmassen (oder „Trusts") deren Vollstrecker oder Verwalter US-Personen sind;
(d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person" ist;
(e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA;
(f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen);
(g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und
(h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese
(i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und
(ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern" (im Sinne von „Rule 501(a)" des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

### ◗ Empfohlene Mindestanlagedauer:

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 18 Monate.

### ◗ Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:

Thesaurierung

### ◗ Rechnungswährung:Euro

### ◗ Merkmale der Anteile:

- **Währung, auf die die Anteilsklasse lautet:** Euro

- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

151,74 Euro je Anteil des Fonds.

Der anfängliche Nettoinventarwert entspricht dem Fixing des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y von 11:00 Uhr (Pariser Zeit) am 22. Juni 2009.

### ◗ Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:

Wie erwähnt erfolgt die Aktivität des Fonds an einem sog. „**Primärmarkt**" und einem „**Sekundärmarkt**".

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, müssen bei jedem Erwerb bzw. jeder Zeichnung von Anteilen schriftlich bescheinigen, dass sie keine „US-Personen" sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person" wird.

- **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der Fondsanteile auf dem Primärmarkt:**

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem neue Anteile des Fonds gezeichnet und/oder zurückgenommen werden, entweder (i) gegen Barzahlung oder (ii) gegen Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Anleihenkorb, der die Zusammensetzung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y widerspiegelt, zuzüglich einer Ausgleichszahlung.

Auf diesem Markt müssen Zeichnungen mindestens 5.000 Anteile bei der Erstzeichnung und mindestens einen Anteil bei Folgezeichnungen umfassen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 500.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag in Paris („**Börsentag**“) zwischen 09:00 Uhr und 15:30 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Depotbank gesammelt. Die an einem Börsentag nach 15:30 Uhr (Pariser Ortszeit) eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 09:00 Uhr und 15:30 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds für einen Börsentag wird unter Verwendung des Fixings des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y von 17:15 Uhr (Pariser Zeit) dieses Tages berechnet.

Zeichnungen/Rücknahmen, die ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen
Die Anträge, die an jedem Börsentag zwischen 09:00 Uhr und 15:30 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt werden und ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts desselben Börsentages ausgeführt.

Zeichnungen/Rücknahmen durch Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Anleihenkorb, der die Zusammensetzung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y widerspiegelt
Die von der Verwahrstelle an einem Börsentag zwischen 09:00 Uhr und 15:30 Uhr (Pariser Zeit) gesammelten Anträge werden am nächsten Börsentag um 15:30 Uhr (Pariser Zeit) auf der Basis der vom delegierten Verwalter festgelegten Bedingungen folgendermaßen ausgeführt:
(1) durch Einbringung eines Anleihenkorbs, der den Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y widerspiegelt, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und den der Zeichner ggf. liefern muss,
(2) durch Einzahlung einer Barsumme in Euro, die an den Fonds gezahlt oder von diesem vereinnahmt (die „Ausgleichszahlung“) wird, als Bezahlung eines Zeichnungs-/Rücknahmeantrags von mindestens 5000 Anteilen bei der Erstzeichnung und mindestens einem Anteil bei Folgezeichnungen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 500.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt. Die Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Fondsanteile am selben Tag und dem Wert der am selben Tag zu liefernden Anleihen in Euro.

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

| T | T | T: Tag der Ermittlung des NIW | T+1 Geschäftstag | T+2 Geschäftstage | T+2 Geschäftstage |
|---|---|---|---|---|---|
| Zusammenfassung vor 15:30 Uhr der Zeichnungsanträge[1] | Zusammenfassung vor 15:30 Uhr Anträge auf Rücknahme[1] | Ausführung des Auftrags spätestens an T | Veröffentlichung des Nettoinventarwerts | Abwicklung von Zeichnungen | Abwicklung von Rücknahmen |

[1] Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Für alle Zeichnungen und Rücknahmen in Form einer Einbringung/Entnahme von Wertpapieren behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen/angeforderten Wertpapiere abzulehnen und verfügt

nach Eingang des Antrags über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens 5 Börsentage nach dem Datum der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen müssen für ganzzahlige Mengen von Anteilen gestellt werden.

- **Sammelstellen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge:**

CACEIS Bank
Gesellschaftssitz: 89-91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge

*Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt.*
*Daher können diese Vertriebsstellen ihre eigenen Fristen vor jener oben genannten Frist festlegen, um ihren Zeitbedarf für die Übertragung der Aufträge an die CACEIS Bank.*

- **Zulassung und Handel der Fondsanteile zum/am Sekundärmarkt:**

Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem bereits aufgelegte Fondsanteile gehandelt werden. Er umfasst sämtliche Notierungsstellen (Marktgesellschaften), an denen der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist oder wird.

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für die einzelnen Anteilsklassen können an der Börse, an der der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist (oder wird), über einen zugelassenen Vermittler abgegeben werden. Die Platzierung von Börsenaufträgen ist mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Es ist keine Mindestabnahme- bzw. -verkaufsmenge von Fondsanteilen am Sekundärmarkt vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Der Preis eines am dem Sekundärmarkt gehandelten Anteils ist von Angebot und Nachfrage abhängig und entspricht ungefähr dem indikativen Nettoinventarwert (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

Market Maker (siehe Abschnitt „Als Market Maker tätige Finanzinstitute“) gewährleisten das Funktionieren des Sekundärmarkts, indem sie als Gegenparteien auftreten. Sie verpflichten sich vertraglich gegenüber den jeweiligen Börsengesellschaften, eine maximale Spanne zwischen dem besten Angebot und der besten Nachfrage zu garantieren. Ihre Aktivität garantiert die Liquidität der Fondsanteile. Darüber hinaus gewährleisten die Market Maker durch ihre Arbitrage zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt, dass der Börsenkurs nicht wesentlich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht.

Wird die Notierung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y unterbrochen oder ausgesetzt, wird die Notierung des Fonds gleichzeitig auch ausgesetzt. Bei der Wiederaufnahme der Notierung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y wird die Notierung des Fonds ebenfalls umgehend wieder aufgenommen und berücksichtigt die eventuelle Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds sowie des indikativen Nettoinventarwerts seit der Unterbrechung.

Am Sekundärmarkt gekaufte Anteile können im Allgemeinen nicht direkt am Primärmarkt weiterverkauft werden. Die Inhaber müssen Anteile über einen Vermittler (z. B. einen Broker) auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen und dabei müssen sie eventuell die entsprechenden Gebühren zahlen. Darüber hinaus können die Inhaber beim Kauf von Anteilen mehr als den tatsächlichen Nettoinventarwert zahlen und sie erhalten beim Verkauf eventuell weniger als den tatsächlichen Nettoinventarwert.

Die Anteile des Fonds werden zum Handel auf Euronext Paris zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Notierung dieser Anteile an anderen Börsen zu beantragen.

Auf Euronext Paris werden die Anteile des Fonds über ein Produktsegment gehandelt, das Trackern gewidmet ist: NextTrack.

- **Als Market-Maker tätige Finanzinstitute:**

Am 29. Juni 2009, ist folgendes Finanzinstitut Market Maker:

Société Générale Corporate and Investment Banking, Tour Société Générale, 17 cours Valmy, 92987 Paris La Défense, Frankreich.

Die Market Maker verpflichten sich, ab der Zulassung zur Notierung an einer Börse, an der der Fonds zum Handel zugelassen ist, den Vertrieb der Fondsanteile zu übernehmen. Insbesondere verpflichten sich die Market Maker, durch ihre ständige Präsenz am Markt, diesen zu beleben („market making“). Diese Präsenz kommt durch die Positionierung einer Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs sowie durch ausreichende Liquidität zum Ausdruck.

Insbesondere haben sich die als Market Maker tätigen Finanzinstitute vertraglich gegenüber Euronext Paris SA verpflichtet, für den Fonds die folgenden Bedingungen einzuhalten:
- einen globalen Spread von maximal 2 % zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis im zentralen Orderbuch
- einen Mindest-Nennwert beim Kauf bzw. Verkauf, der 100.000 Euro entspricht.

Die Verpflichtungen der Market-Maker ruhen, wenn der Wert des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Wertpapiere, die in ihm geführt werden, ausgesetzt ist. Die Verpflichtungen der Market Maker ruhen generell bei Anomalien oder Schwierigkeiten am betreffenden Börsenmarkt, die die normale Marktbelebung unmöglich machen (z. B. Störungen der Notierung usw.).

Die Market Maker müssen ebenfalls sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als 1,5 % nach oben bzw. unten vom indikativen Nettoinventarwert des Fonds abweicht (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Market Maker bitten, die Bewertung des Fonds zu unterbrechen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Anteilinhaber dies erfordert.

## BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF AUF DEM SEKUNDÄRMARKT

Wenn der quotierte Börsenwert der Anteile oder Aktien des Fonds erheblich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht, oder wenn die Notierung der Anteile oder Aktien des Fonds ausgesetzt ist, kann es den Anlegern unter den nachstehend dargelegten Bedingungen gestattet werden, ihre Anteile auf dem Primärmarkt unmittelbar vom notierten Fonds zurücknehmen zu lassen, ohne dass die im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ festgeschriebenen Mindestgrößenanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Gelegenheit zu einer solchen Öffnung des Primärmarktes und die Dauer dieser Öffnung werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der nachstehend aufgeführten Kriterien beschlossen, deren Analyse die Einschätzung der Erheblichkeit der Marktstörung ermöglicht:

- die Prüfung, ob die Aussetzung vorübergehend ist oder nicht, oder ob die Störung des Sekundärmarktes an einem möglichen Notierungsort erheblich ist;

- der Zusammenhang zwischen der Marktstörung und den Marktteilnehmern auf dem Sekundärmarkt (wie z. B. ein Ausfalls aller oder eines Teils der Market Maker auf einem bestimmten Markt oder ein Ausfall der

Betriebs- oder Computersysteme am jeweiligen Notierungsort), jedoch unter Ausschluss eventueller Störungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, die nichts mit dem Sekundärmarkt für die Anteile oder Aktien des Fonds zu tun haben, wie z. B. insbesondere ein Ereignis, das sich auf die Liquidität und die Bewertung aller oder eines Teils der Komponenten des Referenzindexes auswirkt;

- die Analyse aller sonstigen objektiven Umstände, die sich auf die Gleichbehandlung und/oder die Interessen der Inhaber der Anteile des Fonds auswirken können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu den Gebühren im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ unterliegen in diesem Fall auf dem Primärmarkt getätigte Rücknahmen von Anteilen ausschließlich einer Rücknahmegebühr von max. 1 %, die vom Fonds vereinnahmt wird und die dem Fonds entstandenen mit der Transaktion verbundenen Kosten abdecken soll.

In diesen Fällen der ausnahmsweisen Öffnung des Primärmarkts veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf der Website amundietf.com das Verfahren, mit dem die Anleger ihre Anteile auf dem Primärmarkt zurückkaufen lassen können. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dieses Verfahren außerdem an das Marktunternehmen, das die Notierung der Anteile des Fonds vornimmt.

**▶ Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:**

Täglich

**▶ Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:**

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, sofern die Kotierungsbörse Euronext Paris geöffnet ist oder wenn eine der Börsen geöffnet ist, an denen der Fonds zugelassen ist, (insbesondere Borsa Italiana, Deutsche Börse, London Stock Exchange und SIX Swiss Exchange), wovon Tage ausgenommen sind, an denen Kotierungsmärkte von Indexbestandteilen geschlossen sind, sofern die Deckung der Orders auf dem Primär- und Sekundärmarkt möglich ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website amundietf.com erhältlich.

An den Tagen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts veröffentlicht Euronext Paris darüber hinaus einen indikativen Nettoinventarwert in Euro (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

**▶ Kosten und Gebühren:**

- **<u>Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:</u>**

*Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.*

- Auf dem Primärmarkt:

| Kosten zu Lasten des Anlegers erhoben bei Zeichnungen und Rücknahmen | Berechnungsgrundlage | Zinsen |
|---|---|---|
| Nicht vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | 2 % pro Zeichnungsantrag |
| Vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | max. 1 % |
| Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | 2 % pro Rücknahmeantrag |
| Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr | Nettoinventarwert X Anzahl Anteile | max. 1 % |

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt nach bestimmten Kriterien Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, damit die tatsächlichen Kosten für die Anpassung des Portfolios und insbesondere die Ausführungskosten oder auch die mit der Besteuerung verbundenen Kosten durch die Primärmarktteilnehmer getragen werden.

**Ausnahmen:**
Die Verwaltungsgesellschaft und Société Générale Corporate and Investment Bank sind vom nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlag und von der nicht vom Fonds vereinnahmten Rücknahmegebühr befreit.

Die Art dieser Gebühren wird in dem Abschnitt über die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beschrieben.

- Auf dem Sekundärmarkt:

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile können an jeder Börse, an der der Fonds zur Notierung zugelassen ist, über einen zugelassenen Intermediär abgegeben werden. Allerdings ist die Platzierung eines Börsenauftrags mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (z.B. Maklergebühren für Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile, die an der Börse durchgeführt werden und durch den Finanzintermediär des Anlegers erhoben werden).

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Fondsanteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens einer beliebigen Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot macht oder eine solche Werbung verbreitet nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder gegenüber irgendeiner Person, gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wären.

- **Betriebs- und Verwaltungskosten:**

*Diese Kosten umfassen alle dem Fonds direkt belasteten Kosten außer den Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren usw.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.*

*Neben den Betriebs- und Verwaltungskosten können, soweit dies in der detaillierten Beschreibung vorgesehen ist, folgende Kosten anfallen:*
- *Erfolgsabhängige Provisionen. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;*
- *Umsatzprovisionen zulasten des Fonds;*
- *mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.*

*Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) zu entnehmen.*

| | Kosten, die dem OGAW berechnet werden | Berechnungsgrundlage | Satz in Prozent |
|---|---|---|---|
| P1 | Verwaltungsgebühren und Gebühren, die von anderen Dienstleistern als der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden (CAC, Depotbank, Vertriebsstelle, Anwälte) | Nettovermögen | max. 0,14 % inkl. MwSt. |
| P2 | Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren) | Nettovermögen | keine |
| P3 | Transaktionsprovision<br>-<br>Von der Depotbank vereinnahmt<br>-<br>*****<br>-----<br><br>Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt | -<br>-<br><br>Wird auf jede Transaktion erhoben | -<br>-<br>keine<br>-<br>**********<br>----------<br>-<br>keine |
| P4 | An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren | Nettovermögen | keine |

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds verbucht.
Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem Fonds berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des Fonds verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des Fonds.

**Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte:**

Im Rahmen der Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte hat Amundi Asset Management die Amundi Intermédiation für den OGAW mit den folgenden Aufgaben betraut:
- Auswahl der Kontrahenten,
- Anbahnung der Marktverträge,
- Steuerung des Kontrahentenrisikos,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGAW zu.
Diese Transaktionen verursachen Kosten, die vom OGAW getragen werden. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen.
Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

Im Rahmen von Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften hat Amundi AM, eine Tochtergesellschaft von Amundi, Amundi Intermédiation im Rahmen einer Dienstleistungsvereinbarung mit der Durchführung von Transaktionen im Auftrag des OGA beauftragt, insbesondere Folgendem:
- Beratung bei der Auswahl der Gegenparteien
- Vorbereitung des Abschlusses von Marktverträgen,
- qualitative und quantitative Kontrolle der Besicherung (Kontrolle der Streuung, der Ratings, der Liquidität) der Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte

Die Erträge aus diesen Transaktionen fließen dem OGAW zu. Diese Transaktionen verursachen Kosten, die vom OGAW getragen werden. Amundi Intermédiation darf nicht mehr als 50 % der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge in Rechnung stellen.
Mit der Durchführung dieser Transaktionen durch Amundi Intermédiation, einem Unternehmen, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft, ist das Risiko eines potenziellen Interessenskonfliktes verbunden.

**Auswahl der Vermittler**

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Vermittlern.
Die Auswahl der Broker und Finanzvermittler erfolgt strikt aus renommierten lokalen Vermittlern auf der

Grundlage mehrerer Kriterien in Verbindung mit der Erbringung von Rechercheleistungen (fundamentale Finanzanalyse, Unternehmensinformationen, Mehrwert der Ansprechpartner, Fundiertheit der Empfehlungen etc.) oder Ausführungsleistungen (Marktzugang und -informationen, Transaktionskosten, Ausführungskosten, guter Betriebsablauf etc.)
Es werden nur Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.
Darüber hinaus werden alle ausgewählten Kontrahenten anhand der eigenen Kriterien des Risikomanagements wie z. B. finanzielle Stabilität, Bewertung, Engagement, Art der Tätigkeit, bisherige Tätigkeit usw. geprüft.
Die Liste der zulässigen Kontrahenten wird jährlich überarbeitet. Daran sind die verschiedenen Front- und Backend-Abteilungen der Amundi-Gruppe beteiligt. Die ausgewählten Broker und Finanzvermittler werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren
Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.
Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen", validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:
- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.
Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:
- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

<u>Richtlinie zur Auswahl von Brokern</u>
Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse" eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.
Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von

mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:
- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

- **Provisionen in Form von Sachleistungen:**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält weder in ihrem eigenen Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

Hinweis:
Die Besteuerung der vom Fonds ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom Fonds erzielten Wertsteigerungen bzw. Verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.
Bestimmte, vom Fonds an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.

Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Richtlinien zur Besteuerung von Zinserträgen den Vertretern und Bevollmächtigten des Fonds sowie bestimmten Anteilinhabern gewisse steuerliche Verpflichtungen auferlegen.
Weitere Vorschriften, die ähnliche Verpflichtungen auferlegen, dürften in Rechtsräumen außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Grundsätzlich können gemäß dieser Richtlinie und möglicherweise gemäß anderen, ähnlichen Vorschriften, die eventuell verabschiedet werden, Zinszahlungen - die den bestimmten Anteilinhabern zufallenden Ertrag aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Fondsanteilen umfassen können – unter bestimmten Bedingungen den örtlichen Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber im Jahresbericht des Fonds.

## IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Anteilinhaber werden über Änderungen, die den Fonds betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder über andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website www.amundi.fr unter „Aktuelles“ veröffentlicht werden.

Der Prospekt des Fonds, der letzte Jahres- und Zwischenbericht sowie der Nettoinventarwert des Fonds werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:
Amundi Asset Management - Amundi ETF - 91-93, Boulevard Pasteur - CS 21564 - 75730 PARIS Cedex 15

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern Informationen über die Berücksichtigung von sozialen, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website amundi.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

Die Transparenzpolitik ist auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundietf.com verfügbar, und Angaben zur Zusammensetzung des Vermögens des Fonds sind auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundietf.com verfügbar, wo sie mit einer Verzögerung von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht werden.
Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft professionellen Anlegern, die von der ACPR, vom AMF oder

vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des Fonds direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Weitere Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website amundietf.com erhältlich.

**Indikativer Nettoinventarwert:**

Der indikative Nettoinventarwert (der „iNAV“) wird von der Marktgesellschaft während der Börsenstunden an jedem Tag veröffentlicht, der auf dem Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der iNAV ist der theoretische Börsenwert des Fonds zum Zeitpunkt „t“, der von den Market Makern und Intraday-Anlegern als Referenzkurs verwendet wird. Er wird von jedem Notierungsplatz festgelegt, bei dem die Fondsanteile zur Notierung und zum Handel zugelassen sind.

Der „iNAV“ wird automatisch laufend und während des ganzen Börsentages auf den neuesten Stand gebracht.

Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Aktien, die im Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y geführt werden, geschlossen sind (z. B. an Feiertagen im Sinne des Target-Kalenders), so dass die Berechnung des Nettoinventarwerts unmöglich ist, kann der Handel mit Fondsanteilen ausgesetzt werden.

Auf der Euronext Paris wird der iNAV während der gesamten Öffnungszeiten in Paris (9.00 Uhr bis 17.35 Uhr) alle 15 Sekunden veröffentlicht. Der iNAV wird auf der Website der Euronext Paris (euronext.com) und von den meisten Finanzinformationsdiensten (Reuters, Bloomberg etc.) laufend veröffentlicht.

Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 1,5 % nach oben und nach unten vom „iNAV“ der Anteile des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des Index FTSE Eurozone Government Broad IG 1-3Y durch Schätzung aktualisiert wird.

**Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)**

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die

Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Dieser Fonds verfolgt das Ziel, so genau wie möglich – aufwärts wie abwärts – die Wertentwicklung eines Index nachzubilden, in dessen Methodik die Nachhaltigkeitsrisiken nicht einbezogen sind. Der Fonds berücksichtigt somit keine Nachhaltigkeitsrisiken bei seinem Anlageverfahren.

**Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.**

Im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind nachhaltige Investitionen im Umweltplan Investitionen in eine oder mehrere wirtschaftliche Tätigkeit(en), die hinsichtlich des Umweltplans gemäß der Verordnung als nachhaltig angesehen werden kann bzw. können. Bevor der Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition bestimmt werden kann, wird eine wirtschaftliche Tätigkeit im Umweltplan als nachhaltig angesehen, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltzielen leistet, ein oder mehrere in der Verordnung festgelegte umweltbezogene Ziele nicht erheblich gefährdet, unter Einhaltung der in der Verordnung genannten Mindestgarantien umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

## V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält sich an die durch die europäische Richtlinie Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.
Der Fonds hält sich an die durch den regulatorischen Teil des Code Monétaire et Financier (CMF; französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Quoten.

Insbesondere kann er in Höhe von 35 % seines Vermögens oder darüber hinaus in zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente investieren, die von Staaten oder staatlichen oder quasistaatlichen Stellen begeben oder garantiert werden, die in Abschnitt „2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)“ des Kapitels III. 2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts genannt sind.
Für den Fonds gelten die rechtlichen Anlageregeln für OGAW, deren Vermögen bis zu 10 % in andere OGA investiert ist, sowie diejenigen für seine AMF-Klassifizierung „Auf Euro lautende Anleihen und andere Schuldverschreibungen“.

Die wichtigsten von dem Fonds eingesetzten Finanzinstrumente und Verwaltungstechniken sind in Kapitel III.2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts beschrieben. Änderungen des CMF werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt, sobald sie in Kraft treten.

„FTSE“ ist ein Warenzeichen der Firmen der London Stock Exchange Group und wird von FTSE Next Limited unter Lizenz verwendet.
Sämtliche Informationen werden ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es wird alles getan, um die Richtigkeit der hier veröffentlichten Informationen zu gewährleisten. Außerdem lehnen FTSE und seine Lizenzgeber jedwede Haftung im Falle von Fehlern oder von Verlusten, die durch die Nutzung dieser Veröffentlichung entstehen, ab.
FTSE und seine Lizenzgeber erheben keinerlei Anspruch, treffen keinerlei Vorhersage, geben keinerlei Garantie und geben keinerlei Erklärung irgendeiner Art ab, weder ausdrücklich noch stillschweigend, hinsichtlich der Ergebnisse, die durch die Verwendung des Index erzielbar sind, oder hinsichtlich der Fähigkeit oder Eignung des Index für einen bestimmten Zweck.

FTSE gibt über keinerlei Anlageberatung und keine Element im vorliegenden Dokument kann als Finanz- oder Anlageberatung angesehen werden. FTSE macht keine Darstellungen im Hinblick auf die Ratsamkeit, in irgendeine Anlage zu investieren. Eine Entscheidung, in irgendeine Anlage dieser Art zu investieren, sollte nicht im Vertrauen auf irgendeine hier erwähnte Information getroffen werden. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Die Aufnahme einer Anlage in einen Index stellt keine Empfehlung dar, diesen Wert zu kaufen, zu halten oder abzustoßen.

BITTE AUSFÜLLEN

## VI. ANGABEN ZUM GESAMTRISIKO

Verfahren zur Berechnung des Engagements.

## VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

### ▸ Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:
- Fortführung der Geschäftstätigkeit,
- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

### ▸ Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Regeln. In den Fonds eingebrachte oder von ihm gehaltene Wertpapiere werden zum letzten Börsenkurs bewertet.

- Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden im Konto „Schätzungsunterschiede“ registriert.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem möglichen Verhandlungswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.

- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln und ähnlichen Wertpapieren, für die keine bedeutenden Transaktionen erfolgen, geschieht mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Methode. Der zugrunde gelegte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere, ggf. unter Berücksichtigung einer Abweichung, um den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers Rechnung zu tragen. Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten ohne besondere Sensibilität können jedoch auch nach der linearen Methode bewertet werden. Die Modalitäten für die Anwendung dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Im Einklang mit

den Anweisungen der Autorité des Marchés Financiers (AMF) werden handelbare Schuldtitel (außer Staatsanleihen) wie folgt bewertet:

  - Wertpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten (Kurzläufer): die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, mit Verteilung der Ab- oder Aufwertung auf die verbleibende Laufzeit;
  - Titel mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten und bis zu einem Jahr: werden zum amtlich notierten Euribor-Satz und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet;
  - Titel mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: werden zum Satz des entsprechenden BTAN und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet.

- Staatsanleihen werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der täglich von der Banque der France veröffentlicht wird.

- Aktien oder Anteile von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden.

- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

  In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich zu vereinnahmender Zinsen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

  In Pension gegebene, auf der Aktiv-Seite der Bilanz verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

  Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:
Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market). Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen. Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGAW zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder

Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

**Bilanzierungsmethode**

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:
- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:
- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen:

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

**Rechnungsabgrenzungskonto**

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

## VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

**Aktualisierungsdatum des Prospekts:** 7. Juli 2022

# VERWALTUNGSREGLEMENT
# Investmentfonds
# AMUNDI ETF GOVT BOND EURO BROAD INVESTMENT GRADE 1-3 UCITS ETF DR

## KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

### Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (der „**Fonds**“) entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.
Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen, vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Die Eigenschaften der verschiedenen Anteilskategorien und deren Zugangsbedingungen sind im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.

Die unterschiedlichen Anteilskategorien können:
- verschiedene Ergebnisverwendungsansätze haben: (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen;
- eine im Prospekt definierte teilweise oder vollständige systematische Risikoabsicherung haben. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, wobei die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilsklassen des Fonds so weit wie möglich reduziert werden;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können zusammengelegt oder in Bruchteile unterteilt werden.

Das Verwaltungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

### Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Es können keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt; in diesem Fall ergreift die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen zur Verschmelzung oder Auflösung des jeweiligen Fonds innerhalb einer Frist von dreißig Tagen oder zu einer der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) (Umwandlung des OGAW) genannten Maßnahmen, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Betrag steigt.

### Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann mittels Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.
Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.
Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im Anlegerinformationsdokument und im Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Fondsprospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 Code Monétaire et Financier vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilinhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilinhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert,

ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Franck-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

(i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;

(ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstige eine unzulässige Person ist oder nicht; und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

**Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

## KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

**Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für die Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

**Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise**

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

**Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

**Artikel 6 - Die Depotbank**

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft. Sie muß sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft überzeugen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

**Artikel 7 - Der Abschlussprüfer**

Ein Abschlussprüfer wird vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.
Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse.
Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzaufsichtsbehörde unverzüglich jeglichen Umstand bzw. jegliche Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren melden, von dem bzw. der er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis bekommt und der bzw. die:
1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.
Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.
Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.
Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird von ihm und vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft einvernehmlich anhand eines Arbeitsprogramms festgelegt, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind.
Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

**Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht**

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Aufsicht der Depotbank den Wertpapierbestand des Fonds. Alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch

haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilinhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

## KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTBAREN BETRÄGE

### Artikel 9

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:
1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.
Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.
Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.
Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträgnisse aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.
Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:
Reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausschüttungen vollständig thesauriert;
Reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;
Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.
Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.
Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

## KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

### Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.
Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

### Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit sowie den Zeitpunkt, ab dem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilinhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

**Artikel 12 – Liquidation**

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilinhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

## KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

**Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands**

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Aktualisierungsdatum des Verwaltungsreglements: 7. Juli 2022